

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: KO § 67, §§ 61, 146;
BGB §§ 257, 426, 670, 675, 775;
ZPO §§ 68, 72, 74, 887, 888

Leitsätze:

1. Wickelt ein Arbeitnehmer Geschäftsspesen über eine Kreditkarte ab, die seine Arbeitgeberin ihm zur Verfügung gestellt hat, und haften nach den Kreditkartenbedingungen der Arbeitnehmer und die Arbeitgeberin als Gesamtschuldner gegenüber dem Kreditkartenherausgeber, so ist eine solche Mithaftungsklausel nicht sittenwidrig.
2. Der Kreditkartenherausgeber muß das dem Arbeitnehmer als Karteninhaber durch die Mithaftungsklausel auferlegte Risiko so klein wie möglich halten, indem er mit der Arbeitgeberfirma pünktlich abrechnet und die Karte zurückruft, mindestens aber den Karteninhaber warnt, wenn die Firma ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommt.
3. Hat der Arbeitnehmer aufgrund der Kreditkarte auf einer im Auftrag seiner Arbeitgeberin durchgeführten Geschäftsreise Spesen gemacht, so kann er von dieser Befreiung von seiner durch die Mithaftungsklausel begründeten Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditkartenherausgeber verlangen.
4. Im Konkurs der Arbeitgeberfirma kann der Karteninhaber seinen Befreiungsanspruch als aufschiebend bedingten Zahlungsanspruch nach § 67 KO feststellen lassen, wenn der Kartenherausgeber sich am Konkurs nicht beteiligt.
5. Der Befreiungsanspruch genießt das Vorrecht nach § 61 Nr. 1 KO alter Fassung; dies gilt mindestens dann, wenn die bevorrechtigten Forderungen zu 100 % befriedigt werden.
6. Der Konkursverwalter kann gegenüber dem Befreiungsanspruch des Arbeitnehmers alle Einwendungen geltend machen, die dieser aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Kreditkartenherausgeber seiner Inanspruchnahme aus der Mithaftungsklausel entgegensetzen kann. Voraussetzung ist, daß der Konkursverwalter den Arbeitnehmer - etwa durch Übernahme des Kostenrisikos für eine Streitverkündung an den Kreditkartenherausgeber - in die Lage versetzt zu erreichen, daß der Kreditkartenherausgeber diese Einwendungen im Streitfall auch gegen sich gelten lassen muß.

Aktenzeichen: 5 AZR 171/74

Urteil des BAG vom 30. April 1975 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 171/74

8 Sa 498/73 Frankfurt/Main

Verkündet
am 30. April 1975

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

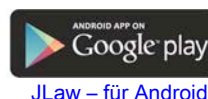
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Dr. Falkenberg für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. November 1973 - 8 Sa 498/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April 1969 bis 31. Dezember 1970 bei der späteren Gemeinschuldnerin als Auslandssachbearbeiter beschäftigt. Im Jahre 1970 war er für sie monatelang in den USA tätig. Auf Anweisung der Gemeinschuldnerin benutzte er zur Finanzierung seiner sämtlichen Spesen die Kreditkarte 502. der American E Company (A). Diese Karte war von der Gemeinschuldnerin und ihm gemeinsam beantragt und auf beider Namen ausgestellt worden. Nach den auch vom Kläger unterschriftlich anerkannten Kreditbedingungen der A haften die Firma und der Karteninhaber als Gesamtschuldner für die in Anspruch genommenen Kreditbeträge.

Die Benutzung der Karte geschah entsprechend dem Kreditkartensystem der A auf folgende Weise: Der Kläger unterzeichnete, anstatt direkt zu zahlen, während seines USA-Aufenthaltes bei den Vertragsfirmen der A (Fluggesellschaften, Mietwagenunternehmen, Hotels und Restaurants) unter Vorlage der Kreditkarte Belege über die jeweiligen Rechnungsbeträge. Die vom Kläger in Anspruch genommenen Firmen rechneten mit der A ab, die ihrerseits einmal im Monat eine Sammelrechnung mit Kopien der vom Kläger unterzeichneten Belege zur Zahlung an die Gemeinschuldnerin sandte. Diese beglich die Sammelrechnung, ohne vom Kläger weitere Abrechnungen oder Nachweise zu verlangen.

Auf Anweisung der Gemeinschuldnerin sandte der Kläger, der zu dieser Zeit noch in den USA tätig war, die Kreditkarte am 9. Oktober 1970 an sie zurück. Am 21. Oktober 1970 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin eröffnet. Der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt; er kündigte das Arbeitsverhältnis des Klägers am 30. Oktober 1970.

Am 14. Dezember 1970 meldete der Kläger eine Forderung von 14.000,-- DM gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO a.F. zur Konkurs-tabelle an, nachdem ihm die A angekündigt hatte, sie werde

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ihn als Gesamtschuldner wegen einer Forderung in Höhe von insgesamt 17.238,63 DM in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich um von der A beglichene Flug-, Mietwagen-, Hotel- und Restaurantrechnungen des Klägers aus der Zeit von April bis Oktober 1970. Der Beklagte hat die Forderung bestritten. Die Masse reicht aus, die bevorrechtigten Forderungen voll zu erfüllen. Die A hat sich am Konkursverfahren nicht beteiligt; das haben der Beklagte und der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend erklärt.

Der Kläger hat behauptet, die geltend gemachten 14.000,-- DM betreffen ausschließlich geschäftlich veranlaßte Aufwendungen aus seinen Reisen für die Gemeinschuldnerin. Er hat beantragt,

die im Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinschuldnerin (81 N 382/70) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main angemeldete Forderung in Höhe von 14.000,-- DM als bevorrechtigte Forderung zur Konkurstabelle festzustellen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, daß der Kläger sämtliche der geltend gemachten Aufwendungen in Wahrung von Belangen der Gemeinschuldnerin getätigt habe. Der Kläger sei vielmehr teilweise auch für eine Firma I -Corporation tätig geworden, die dem am 1. August 1970 ausgeschiedenen Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin K mit der Mehrheit des Aktienkapitals gehört und mit der die Gemeinschuldnerin nur in einem Lieferverhältnis gestanden habe. Der Beklagte ist weiterhin der Ansicht, die geltend gemachte Forderung könne schon deshalb kein Konkursvorrecht genießen, weil es sich um eine bloße Darlehensforderung des Klägers, nicht dagegen um eine bevorrechtigte Forderung auf Aufwendungsersatz handele. Im übrigen müsse ein Vorrang auch mit Rücksicht darauf ausscheiden, daß die A ansonsten durch die Mithaftung der Arbeitnehmer aus Firmenkreditkarten im Konkursverfahren zu Lasten der übrigen Gläubiger eine besondere Vorzugsstellung erlange, die mit den Grundsätzen des Konkursrechts nicht vereinbar sei.



- 4 -

Der Kläger hat in beiden Vorinstanzen obsiegt. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel der Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, weil das Landesarbeitsgericht einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der Klagesumme aus der Konkursmasse festgestellt hat, obgleich er vor der Konkurseröffnung lediglich Befreiung von seiner im Interesse der Gemeinschaftschuldnerin eingegangenen Verpflichtung gegenüber der A verlangen konnte und dieser Anspruch nach der Eröffnung des Konkurses nur als aufschiebend bedingter Zahlungsanspruch im Sinne von § 67 KO festgestellt werden kann.

I. Vor Konkurseröffnung konnte der Kläger von der späteren Gemeinschaftschuldnerin Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber der A aus der Gesamthaftungsklausel der Kreditbedingungen verlangen.

1. a) Anspruchsgrundlage ist § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB, da der Kläger seinerseits noch nicht an die A gezahlt, sondern diese ihm die Forderung bis zur Beendigung dieses Rechtsstreits gestundet hat, wie die Parteien in der Verhandlung vor dem Senat bestätigt haben. § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB verweist für den Ausgleich unter den Gesamtschuldnern auf das zwischen diesen bestehende Vertragsverhältnis. Die Forderung des Klägers aus § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB ist deshalb identisch mit seiner Forderung aus § 670 BGB in Verbindung mit seinem Arbeitsvertrag zur Gemeinschaftschuldnerin. § 670 BGB gibt dem Beauftragten und entsprechend auch dem mit einer Geschäftsbesorgung betrauten Arbeitnehmer (§ 675 BGB) einen Anspruch auf Ersatz solcher Aufwendungen, die er zur Ausführung des Auftrages, d.h. hier zur Ausführung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten, für erforderlich halten durfte (BAG [GS] 12, 15 [24] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [zu VII der Gründe]; BAG AP Nr. 5 zu § 196 BGB [zu I 1 der Gründe]).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

b) Der Kläger konnte jedoch, da er seinerseits an die A noch nicht gezahlt hatte, nach § 257 Satz 1 BGB nur Befreiung von der Verpflichtung aus der Mithaftungsklausel, nicht Zahlung des strittigen Betrages an sich verlangen. Wie sich aus § 257 BGB ergibt, bleibt es dem Befreiungsschuldner überlassen, auf welche Weise er den Befreiungsgläubiger freistellt (vgl. hierzu bes. W.Gerhardt, Der Befreiungsanspruch, 1966, S. 8 ff.). Mit Zahlung an den Kläger wäre auch nicht gewährleistet, daß dieser den Betrag an die A weiterleitet und die Schuld der Gemeinschaftschuldnerin gegenüber dem Kreditunternehmen getilgt würde.

c) Dieser Befreiungsanspruch ist fällig, so daß § 257 Satz 2 BGB keine Rolle spielt. Auch wenn die Mithaftungsklausel nach Sinn und Zweck dahin auszulegen ist, daß an erster Stelle die spätere Gemeinschaftschuldnerin als Arbeitgeberin der A die Spesenbeträge zu erstatten hatte (vgl. Stauder-Weisensee, Das Kreditkartengeschäft, 1970, S. 104), konnte der Kläger dennoch spätestens, nachdem seine Arbeitgeberin zahlungsunfähig geworden war, entsprechend § 775 Nr. 1 und 3 BGB Befreiung von seiner Verpflichtung verlangen.

2. Es kann dahinstehen, wie die Rechtsbeziehungen des Klägers zur A zu beurteilen sind. Der Senat ist davon ausgegangen, daß für sie deutsches Recht gilt; die Akten ergeben keinen Anhaltspunkt für etwas anderes. Der bei den Akten befindliche Kartenantrag ist an die A Frankfurt/Main gerichtet. Man mag an einen Krediteröffnungsvertrag denken, der als eine besondere Form des Darlehensvertrages gelten kann (Esser, Schuldrecht, Bd. II, 4. Aufl., § 86 I 4, S. 210; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, 10. Aufl., § 51 II, S. 193). Stauder-Weisensee (aaO, S. 95) nehmen offenbar an, daß es sich um einen Werkvertrag handelt, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§§ 675, 631 BGB). Alles dies betrifft jedoch nur das Rechtsverhältnis des Klägers zur A. Gegenstand dieses Rechtsstreits ist allein die Forderung des Klägers gegen die Gemeinschaftschuldnerin aus dem Arbeitsvertrag auf Befreiung von der in ihrem Interesse eingegangenen Verbindlichkeit gegenüber der A. Die Rechtslage zwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 6 -

- 6 -

Kläger und Gemeinschuldnerin ist insoweit nicht anders, als wenn der Kläger bei einem Dritten ein Darlehen aufgenommen und daraus die Spesen für die Gemeinschuldnerin ausgelegt hätte, so daß er von ihr Erstattung seiner Auslagen fordern könnte.

II. 1. Der Konkurs der Gemeinschuldnerin hat nicht dazu geführt, daß der Kläger nunmehr Zahlung an sich verlangen könnte.

a) Das Verfahren nach § 146 KO dient nur dazu, im Interesse der Rechtsklarheit das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen (Jaeger-Weber, Konkursordnung, 8.Aufl., § 146 RdNr. 12). Es gibt keine innere Berechtigung, warum der Kläger im Konkurs seiner Arbeitgeberin einen Zahlungsanspruch erwerben sollte, den er ohne den Konkurs nicht hätte (Jaeger-Weber, aaO, § 164 RdNr. 10; für den ähnlich liegenden Fall eines Vertrages zugunsten eines Dritten: K.Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, S. 81; Jaeger-Lent, Konkursordnung, 8.Aufl., § 3 RdNr. 44).

b) Es mag erwägenswert sein, ob der Kläger infolge des Konkurses Zahlung an die A verlangen kann. Diese Frage braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Der Kläger hat einen dahingehenden Anspruch nicht angemeldet. Er hat auch in der Verhandlung vor dem Senat zum Ausdruck gebracht, daß er selbst dann nicht beabsichtige, seinen Antrag dahin umzustellen, wenn sich dies verfahrensrechtlich noch ermöglichen ließe.

2. Da der Freistellungsanspruch zunächst nicht auf Befriedigung in Geld gerichtet ist, läßt er sich mit seinem ursprünglichen Inhalt im Konkurs nicht verfolgen (Jaeger-Lent, aaO, § 3 RdNr. 8 und 24). Der Kläger kann vielmehr diesen Anspruch aus § 426 Abs. 1, §§ 670, 257 BGB nur als aufschiebend bedingten Anspruch nach § 67 KO sichern lassen. Bedingung ist die Zahlung des Klägers an die A, weil erst dadurch der Zahlungsanspruch der A gegen die Gemeinschuldnerin auf den Kläger übergeht und dieser nach § 426 Abs. 2 BGB einen Zahlungsanspruch gegen die Gemeinschuldnerin erwirbt (Jaeger-Lent, aaO, § 67 RdNr. 5; Mentzel-Kuhn, Konkursordnung, 7.Aufl., § 3 Anm. 37; Böhle-Stamschräder, Konkursordnung, 11.Aufl., § 67 Bem. 1).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

3. a) Als aufschiebend bedingten Zahlungsanspruch kann der Kläger seinen Befreiungsanspruch im Konkurs der Gemeinschuldnerin feststellen lassen, weil die A sich an diesem Konkurs nicht beteiligt hat. Es steht deshalb nicht zu befürchten, daß die Masse wegen einer einmaligen Schuldenlast doppelt in Anspruch genommen wird (vgl. Jaeger-Lent, aaO, § 67 RdNr. 5).

b) Die Verfolgung des Befreiungsanspruchs im Konkurs der Gemeinschuldnerin als Befreiungsschuldner scheidet auch nicht - nach den bei Jaeger-Lent, aaO, § 3 RdNr. 10 erörterten Grundsätzen - deshalb aus, weil er auf eine nur durch die Gemeinschuldnerin zu bewirkende, nach § 888 ZPO zu vollstreckende Leistung gerichtet wäre. Dieser für den vergleichbaren Befreiungsanspruch des Bürgen nach § 775 BGB von Böhle-Stamschräder, aaO, § 3 Bem. 2 e) vertretenen Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Auch ein Dritter kann die Befreiung bewirken; im Vollstreckungsfall gilt § 887 ZPO (Gerhardt, aaO, S. 13 f. m.w.N. in Fußnoten 23 und 24; für eine Berücksichtigung als Konkursforderung auch: Jaeger-Lent, aaO, § 3 RdNr. 24; Mentzel-Kuhn, aaO, § 3 Anm. 37).

4. Der aufschiebend bedingte Zahlungsanspruch des Klägers ist, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend angenommen hat, nach § 61 Nr. 1 KO a.F. bevorrechtigt.

a) Die Änderung der Konkursordnung durch das Gesetz über Konkursausfallgeld vom 17. Juli 1974 (BGBl. I, 1481) spielt für diesen Rechtsstreit noch keine Rolle. Nach Art. 3 § 2 dieses Gesetzes sind die durch Artikel 2 geänderten Vorschriften [Art. 2 § 1 betrifft die Änderung der Konkursordnung] für Konkurs- und Vergleichsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden sind, in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden. Das Gesetz ist am Tage nach der Verkündung, am 20. Juli 1974, in Kraft getreten; der Konkurs ist 1970 eröffnet worden.

b) Beide Vorinstanzen sind in Übereinstimmung mit den Parteien davon ausgegangen, daß der Kläger zur Gemeinschuldnerin in einem Arbeitsverhältnis stand. Der Akteninhalt gibt keinen Anlaß, daran zu zweifeln. Bei dem Anspruch auf Ersatz der zur Ausführung der Arbeit gemachten Aufwendungen handelt es sich zwar nicht um einen



- 8 -

Anspruch auf "Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge" im engeren Sinne. Jedoch ist anerkannt, daß die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Ansprüche des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Spesen an dem Konkursvorrecht des § 61 Nr. 1 KO teilnehmen (BAG 17, 84 [88 f.] = AP Nr. 1 zu § 39 BetrVG 1952 [zu III der Gründe] mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum). Das Vorrecht käme dem Kläger demnach sicher zu, wenn er an die A gezahlt und deshalb einen Erstattungsanspruch hätte. Dann kann für den Befreiungsanspruch nichts anderes gelten. Die Belastung des Klägers ist im Grunde in beiden Fällen die gleiche. Der Zweck des Gesetzes trifft beide Tatbestände.

c) Die von dem Beklagten aus konkursrechtlichen Erwägungen gegen das Vorrecht nach § 61 Nr. 1 KO vorgebrachten Bedenken sind nicht begründet. Das zeigt folgende Überlegung: Würde die A ihren Zahlungsanspruch gegen die Gemeinschuldnerin aus dem Kreditkartenvertrag als gewöhnliche Konkursforderung anmelden, und würde diese Forderung beispielsweise mit 5 % befriedigt, könnte sie die restlichen 95 % von dem Kläger verlangen, und dieser hätte bezüglich der 95 % einen bevorrechtigten Freistellungsanspruch. Durch die Mithaftung des Klägers erhielte die A somit in jedem Fall 100 % ihrer Forderung, und zwar letztlich zu Lasten der Konkursmasse. Wie die Rechtslage wäre, wenn die bevorrechtigten Forderungen nicht zu 100% ausgezahlt werden, kann dahinstehen; das ist nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht der Fall.

5. Nach allem kann das angefochtene Urteil deshalb keinen Bestand haben, weil das Landesarbeitsgericht den zur Konkurs-tabelle angemeldeten Anspruch des Klägers auf Zahlung an diesen festgestellt hat. Die Sache erscheint auch nicht zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO), weil der bisher festgestellte Sachverhalt noch kein endgültiges Urteil über die Höhe des Anspruchs erlaubt. Deshalb muß der Rechtsstreit an die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden. Damit erhält der Kläger auch Gelegenheit, seinen Antrag im Sinne von § 67 KO umzustellen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Zur weiteren Behandlung des Falles gibt der Senat noch folgende Hinweise:

1. Der Freistellungsanspruch des Klägers beschränkt sich auf solche Aufwendungen, die der Kläger aufgrund seines Arbeitsverhältnisses zur Gemeinschaftsdnerin für deren Zwecke gemacht hat.

Zu dem Streit der Parteien darüber, in welchem Umfang dies der Fall war, ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der Beklagte hätte darlegen und beweisen müssen, inwiefern der Kläger die Aufwendungen für andere Zwecke als die der Gemeinschaftsdnerin gemacht habe. Zwar muß grundsätzlich der klagende Arbeitnehmer die Notwendigkeit seiner einzelnen Auslagen darlegen und beweisen. Die Gemeinschaftsdnerin hatte jedoch monatelang oder gar jahrelang die von der A übersandten Kopien der Belege über die Spesen des Klägers unbeanstandet gelassen und von ihm keine weiteren Nachweise oder Abrechnungen gefordert. Unter diesen Umständen ist es Sache des Beklagten, die angeblich private Natur bestimmter Aufwendungen darzulegen, wenn er dies erstmals im Prozeß behauptet. Der Kläger, der mit einer solchen Behauptung aufgrund der lange geübten Praxis seiner Arbeitgeberin nicht zu rechnen brauchte, wird auch kaum in der Lage sein, weitere Abrechnungen usw. vorzulegen. Wenn sich die Interessenlage bei der Gemeinschaftsdnerin infolge des Ausscheidens ihres Geschäftsführers K geändert haben sollte, hätte sie alsbald danach den Kläger auffordern müssen, von nun an ihre Belange von denen des Herrn K genau zu unterscheiden. Nach dem Aktenbild ist derartiges offenbar nicht geschehen.

2. Dennoch ist nach dem bisher festgestellten Sachverhalt nicht zu übersehen, ob der Befreiungsanspruch des Klägers in der angemeldeten Höhe begründet ist. Es läßt sich nicht ausschließen, daß gegen die Forderung Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der A herzuweisen sind.

a) Man muß sich auch hier vergegenwärtigen, daß Gegenstand dieses Rechtsstreits nicht die Forderung der A gegen die Gemeinschaftsdnerin ist, sondern die Forderung des Klägers gegen die Gemeinschaftsdnerin auf Freistellung von seiner Verbindlichkeit



- 10 -

gegenüber der A . Diese Forderung kann nicht weitergehen, als die Verpflichtung des Klägers gegenüber der A reicht. Deshalb kommen gegenüber der Klageforderung alle Einwendungen in Betracht, die der Kläger gegenüber der A geltend machen könnte, wenn diese ihn in Anspruch nähme.

b) Solche Einwendungen liegen nahe. Der Senat hält zwar die in den Kreditkartenbedingungen der A (Stauder-Weissenensee, aaO, S. 134, 135) unter Nr. 14 enthaltene Mithaftungsklausel nicht für sittenwidrig. Es erscheint berechtigt, wenn das Landesarbeitsgericht die Mithaftung des Arbeitnehmers deshalb grundsätzlich billigt, weil nicht auszuschließen ist, daß dieser die Kreditkarte - erlaubt oder unerlaubt - auch für private Zwecke verwendet.

Der Senat zieht jedoch in Betracht, daß die A gegenüber dem Kläger - wie immer man ihre Vertragsbeziehungen zu ihm rechtlich einordnen will (oben zu I 2 der Gründe) - möglicherweise gegen vertragliche Rücksichtspflichten verstoßen hat, wie sie aus jedem Vertragsverhältnis folgen. Die Mithaftungsklausel belastet den Kläger mit einem erheblichen Risiko. Die A mußte deshalb dieses dem Kläger in ihrem Interesse zugemutete Risiko so klein wie möglich halten, indem sie die vorgesehenen monatlichen Abrechnungen mit der Firma pünktlich durchführte und die Kreditkarte alsbald zurückrief, mindestens den Kläger warnte, wenn die Firma ihrer Zahlungspflicht nicht nachkam. Die dem Kläger überlassene Kreditkarte ist offenbar erst im Oktober 1970 von der Gemeinschuldnerin zurückgerufen worden, obgleich nach der Aufstellung des Klägers vom 17. November 1972 noch Rechnungen vom April 1970 offen standen. Sollte sich herausstellen, daß der A vertragswidrige Nachlässigkeiten unterlaufen sind, könnte ihre Forderung gegenüber dem Kläger teilweise verwirkt sein.

c) Falls derartige Einwendungen gegen die Klageforderung aus dem Vertragsverhältnis der A mit dem Kläger sich ergeben, wäre der Beklagte nicht schlechthin gehindert, sich darauf zu berufen. Darin liegt ein im Interesse der übrigen Konkursgläu-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

biger notwendiger Ausgleich dafür, daß die A über den Befreiungsanspruch des Klägers im wirtschaftlichen Ergebnis eine bevorrechtigte Forderung erhält.

d) Auf der anderen Seite darf der Kläger hierdurch nicht benachteiligt werden. Er hat einen Anspruch darauf, daß sein im Konkursverfahren festzustellender Befreiungsanspruch in der Höhe nicht hinter dem Betrag zurückbleibt, den er letzten Endes an die A zahlen muß. Das bedeutet zweierlei: Zum einen darf der Beklagte Einwendungen gegen die Klageforderung aus dem Rechtsverhältnis zwischen Kläger und A nur geltend machen, wenn der Kläger in die Lage versetzt wird, auszuschließen, daß in einem etwaigen Prozeß der A gegen ihn über seine Zahlungspflicht zu seinen Ungunsten anders entschieden wird als in dem vorliegenden Prozeß. Zum anderen muß ihm diese Möglichkeit ohne Kostenrisiko verschafft werden.

Der Beklagte kann daher - wenn es ihm nicht gelingt, eine Einigung mit dem Kläger und der A über den Umfang der Haftung des Klägers herbeizuführen - Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis des Klägers zur A nur unter der Voraussetzung geltend machen, daß er dem Kläger anbietet, das Kostenrisiko für eine Streitverkündung (§ 72 ZPO) an die A zu Lasten der Konkursmasse zu übernehmen. Der Kläger könnte dann ohne eigenes Kostenrisiko der A den Streit verkünden mit der Folge, daß diese nach §§ 74, 68 ZPO das Ergebnis dieses Rechtsstreits gegen sich gelten lassen müßte.

e) Der Senat hält es nicht für richtig, die erörterten Einwendungen im derzeitigen Stadium des Rechtsstreits deshalb auszuschließen, weil der Beklagte dazu keine substantiierten Tatsachen vorgetragen hat. Offenbar sind diese Fragen bisher von keinem der Beteiligten überblickt worden. Dann müßte es, auch mit Rücksicht auf die anderen Konkursgläubiger, illoyal erscheinen, würde dem Beklagten nicht die Chance gegeben, seinen Tatsachenvortrag in dieser Richtung zu ergänzen.

- 12 -



- 12 -

3. Wenn das Landesarbeitsgericht die Höhe des Befreiungsanspruchs ermittelt hat, wird es die Forderung als aufschiebend bedingt i.S. von § 67 KO mit Vorrecht nach § 61 Nr. 1 KO a.F. zur Konkurstabelle feststellen (Jaeger-Lent, aaO, § 67 RdNr.2) und, sofern der Kläger seinen Antrag nicht entsprechend einschränkt, den weitergehenden Anspruch abweisen müssen.

gez. Dr. Hilger Siara Dr.Heither
Dr. Sohler Dr.Falkenberg

